



Handwerkskammer Ulm

Inklusion im Handwerk Eine Handreichung für Betriebe



Leicht Lesen

Informationen zur Inklusion im Handwerk in leicht verständlicher Sprache.

Im Text kommen vielleicht Begriffe vor,
die Sie nicht kennen.

Schauen Sie ans Ende von dieser Broschüre.

Dort werden wichtige Begriffe erklärt.

Viele verschiedene Stellen haben uns bei dieser Handreichung unterstützt.

Wir möchten uns dafür bedanken:

- bei den Agenturen für Arbeit.
- bei den Job-Centern.
- beim Integrations-Amt und den Integrations-Fachdiensten.

Besonders bedanken möchten wir uns bei der Handwerks-Kammer Konstanz. Sie hat uns einen Ratgeber zur Verfügung gestellt. Diesen Ratgeber haben wir als Vorlage für unsere Handreichung benutzt.

Ansprech-Partnerin bei der Handwerks-Kammer Ulm:

Sonja Ruetz

Betriebs-Beraterin für Inklusion

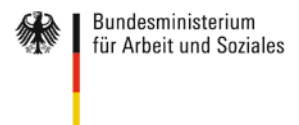
Telefon: 07 31 14 25 63 53

E-Mail: s.ruetz@hwk-ulm.de

Beim Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales gibt es ein Projekt mit dem schwierigen Namen: Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern.

Wer bei diesem Projekt mitmacht, bekommt vom Bundes-Ministerium eine Förderung. Eine Förderung ist eine Unterstützung mit Geld. Wir von der Handwerks-Kammer Ulm machen bei dem Projekt mit.

Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Inklusion geht uns alle etwas an - Wir sind für Sie da!	4
Beschäftigte mit Behinderung im Handwerk - Geht das überhaupt?.....	6
Hier die Antwort: Ja, es geht - Und es lohnt sich!	7
Beschäftigung von Menschen mit Behinderung - Was müssen Sie dazu wissen?	8
Wer unterstützt Sie dabei, wenn Sie Bewerberinnen und Bewerber suchen?	9
Wie können Sie einen Mitarbeiter mit Behinderung beschäftigen? Was müssen Sie dabei beachten?	11
Welche Unterstützungen und Förderungen gibt es?.....	14
Welche besonderen Rechte haben Menschen mit Behinderung bei der Arbeit?	15
Kündigungs-Schutz.....	15
Sonder-Urlaub für Menschen mit einer Schwerbehinderung	16
Mehr-Arbeit.....	17
Wo können Sie sich informieren?	17
Adressen	21
Erklärungen von wichtigen Begriffen:	24
Was bedeutet eigentlich:.....	24
Was ist der Unterschied?.....	30

Inklusion geht uns alle etwas an - Wir sind für Sie da!

In unserer Gesellschaft sollte es normal sein,
dass Menschen mit Behinderung **überall dazu gehören**.
Das ist **Inklusion**.

Im Arbeits-Leben
ist es noch ein weiter Weg bis zur Inklusion.
Inklusion im Bereich Arbeit
ist aber für alle interessant:

- für Betriebe
- und für Menschen mit Behinderung.

Wir von der **Handwerks-Kammer Ulm**
möchten Sie auf dem Weg zur Inklusion unterstützen.
Deshalb machen wir bei einem Projekt mit.
Dieses Projekt wird gefördert
vom **Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales**.
Das Geld dafür kommt aus dem Ausgleichs-Fonds.

Mit dem Projekt will man erreichen,
dass bei Beratungen
das Thema Inklusion stärker angesprochen wird.
Und man will erreichen,
dass die Betriebe sich besser auskennen,
wenn sie Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Betriebe sind oft unsicher,
wenn es darum geht,
dass sie Menschen mit Behinderung einstellen.
Wir möchten erreichen:

- dass Betriebe **weniger Bedenken** haben.
- dass viele Betriebe in Zukunft
mehr Menschen mit Behinderung einstellen.

Diese Handreichung für Betriebe
soll dabei helfen, dass Sie diese Ziele erreichen.
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finden hier wichtige Informationen,
zum Thema **Beschäftigung von Menschen mit Behinderung**.
Sie bekommen zum Beispiel eine Übersicht darüber:

- **Welche Möglichkeiten** gibt es,
wenn man Menschen mit Behinderung einstellt?
- Was muss man **beachten**,
wenn man Menschen mit Behinderung einstellt?

Beschäftigte mit Behinderung im Handwerk - Geht das überhaupt?

Viele können sich **nicht vorstellen**,
dass man Menschen mit Behinderung
im Handwerk einstellen kann.

Handwerks-Betriebe sind aber gut geeignet
für eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.
Dafür gibt es diese Gründe:

- In kleinen und mittelgroßen Betrieben **kennen sich alle**.
- Oft ist es selbstverständlich,
dass man sich **gegenseitig unterstützt**.
- Handwerks-Betriebe sind oft bereit,
Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen.
Damit ist zum Beispiel gemeint,
dass sie sich für andere Menschen einsetzen.

Menschen mit Behinderung
können wertvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
Sie erfüllen gerne und zuverlässig die Aufgaben,
die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Mit der **richtigen Unterstützung**
sind sie leistungsfähige Arbeitskräfte.
Dann sind sie sehr motiviert
und können die Anforderungen im Betrieb voll erfüllen.
Auch weil es immer weniger Fachkräfte gibt,
sollten Betriebe auf diese motivierten Arbeitskräfte **nicht verzichten**.

Hier die Antwort:

Ja, es geht - Und es lohnt sich!

- Ihr Unternehmen wird interessanter für alle.
Man sieht,
dass Sie ein **aufgeschlossener Betrieb** sind.
- Freie Stellen werden wahrscheinlich **schneller besetzt**.
- Ihr Betrieb bekommt **neue Erfahrungen**.
Diese Erfahrungen können alle zusammen nutzen.
- Ihre Kundinnen und Kunden erkennen an,
dass Sie Verantwortung im sozialen Bereich übernehmen.
Das bedeutet:
dass Sie sich für benachteiligte Menschen einsetzen.

Ihr Betrieb kann nur gewinnen,
wenn Sie Menschen mit Behinderung einstellen.
Sie bekommen zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Und Sie sind gut vorbereitet auf die zukünftigen Veränderungen
in unserer Gesellschaft.
Zum Beispiel den Fachkräfte-Mangel.

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung - Was müssen Sie dazu wissen?

Die meisten Behinderungen bestehen **nicht** von Geburt an.

Der größte Teil passiert zum Beispiel

durch eine Krankheit oder durch einen Unfall.

Viele Behinderungen kann man gar nicht erkennen.

Es gibt auch ganz viele verschiedene Arten von Behinderungen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- chronische Krankheiten,
Das sind Krankheiten, die lange andauern
und die man nur schwer heilen kann
- Schwerhörigkeit
- oder Lern-Behinderungen.

Wichtig ist:

Wenn eine Person eine Behinderung hat bedeutet das nicht,
dass sie nur wenig leisten kann.

Und es bedeutet nicht,
dass sie nicht belastet werden kann.

Wer unterstützt Sie dabei, wenn Sie Bewerberinnen und Bewerber suchen?

Agenturen für Arbeit und Job-Center

Wenn Sie passende Bewerberinnen und Bewerber suchen,
sind die **Agenturen für Arbeit**
und die **Job-Center** Ihre Ansprech-Partner.

Job-Center spricht man so aus: Dschob-Senter.

Die Aufgaben von den Agenturen für Arbeit und den Job-Centern sind:

- Sie **vermitteln** Menschen mit Behinderung.
- Sie **beraten**, auf was die Betriebe bei den Arbeits-Plätzen
und bei der Arbeits-Zeit achten müssen.
- Sie **fördern** Praktika von Personen mit Behinderung.
Wenn eine Person mit Behinderung zur Probe eingestellt wird,
bekommen die Betriebe Zuschüsse.
Ein Zuschuss ist,
wenn man zusätzlich Geld für eine Sache bekommt.
- Sie geben den Betrieben **Zuschüsse**
zu verschiedenen Ausgaben.
Zum Beispiel zum Lohn,
oder für Arbeits-Hilfen am Arbeits-Platz.
- Sie **unterstützen** bei den Kosten
für Weiterbildungs-Maßnahmen von Personen mit Behinderung.

Integrations-Fachdienste

Die Abkürzung dafür ist: **IFD**

Auch die **Integrations-Fachdienste**

unterstützen Sie dabei,

wenn Sie passende Bewerberinnen und Bewerber suchen.

Die Aufgaben von den Integrations-Fachdiensten sind:

- Sie **bewerten** die Fähigkeiten,
die eine Person mit Behinderung hat.
- Sie **schauen**, welche Möglichkeiten es
für eine Förderung mit Geld gibt.
Und sie unterstützen dabei,
wenn die Betriebe das Geld beantragen.
- An den Schulen **beraten** sie die Jugendlichen mit Behinderung,
welche Berufe sie wählen können.
Sie sprechen sich dabei
mit den Agenturen für Arbeit ab.
- Sie schauen bei Unternehmen,
ob man dort vielleicht Arbeits-Plätze
für Menschen mit Behinderung machen kann.
- Sie vermitteln Personen für diese Arbeits-Plätze.
- Die Integrations-Fachdienste
bereiten Menschen mit Schwerbehinderung auf die Arbeits-Plätze vor.
- Sie sprechen mit den Vorgesetzten
und den Kolleginnen und Kollegen am Arbeits-Platz.
- Die Integrations-Fachdienste **helfen** bei Krisen.
Sie betreuen Menschen mit Behinderung am Arbeits-Platz.
- Sie sind Ansprech-Partner für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Wie können Sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung beschäftigen? Was müssen Sie dabei beachten?

Wie eine Beschäftigung dann genau aussieht,
muss man für jede Person einzeln überlegen.
Es kommt darauf an:

- Welche Behinderung hat die Person?
- Wie stark ist die Behinderung?
- Was erwarten Sie im Betrieb von dieser Person?

Es ist oft möglich,
Menschen mit Behinderung in Vollzeit einzustellen.
Das heißt,
dass sie den ganzen Tag arbeiten.
Das geht zum Beispiel,
wenn man den Arbeitsplatz so gestaltet,
dass diese Person gut daran arbeiten kann.

Praktikum oder Einstellung zur Probe:

Sie haben die Möglichkeit,
dass Sie eine Bewerberin oder einen Bewerber
zuerst zur Probe oder für ein Praktikum einstellen.
Dann können Sie sehen:

- Macht die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit gut?
- Sind Sie zufrieden mit der Arbeit?

Wenn Sie eine Person mit Behinderung einstellen möchten,
haben Sie verschiedene Möglichkeiten.

Befristung

Sie können ausmachen,
dass die Arbeits-Stelle eine bestimmte Zeit dauert.
Zum Beispiel 1 Jahr.
Nach dieser Zeit ist die Beschäftigung vorbei.

Teilzeit

Bewerberinnen oder Bewerber
können in Ihrem Betrieb in Teilzeit arbeiten.
Teilzeit ist, wenn eine Person
zum Beispiel nur den halben Tag arbeitet.

Home Office

Das spricht man so aus: Home Offis.
Es bedeutet,
dass eine Person von zu Hause aus arbeitet.

Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung
besteht aus 2 Teilen.
Im ersten Teil lernen die Personen im Betrieb alles,
was sie für ihre Arbeit brauchen.
Im zweiten Teil
lernen die Personen bei einem Bildungs-Träger noch mehr dazu.
Ein Bildungs-Träger ist zum Beispiel eine Berufs-Schule.
Wenn es nötig ist,
begleitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vom Integrations-Amt
die Personen am Arbeits-Platz.
Das Ziel ist es,
dass man eine gute Lösung
für Sie und für Ihre Mitarbeiter findet.

Welche Unterstützungen und Förderungen gibt es?

Betriebe können verschiedene Förderungen bekommen, wenn sie Menschen mit Behinderung

- ausbilden,
- weiterbilden,
- zur Probe einstellen
- oder fest einstellen.

Es gibt Förderungen:

- Zum **Lohn** von Menschen mit Behinderung.
- Zur **besonderen Ausstattung** von Arbeits-Plätzen von Menschen mit Behinderung.
- Wenn ein Betrieb **neue Arbeits-Plätze** anbieten möchte.

Die Integrations-Fachdienste

und die Agenturen für Arbeit beraten ausführlich, welche Förder-Möglichkeiten es gibt.

Sie können auch im Internet viele Informationen finden.

Wichtige Internet-Adressen

stehen am Ende von dieser Broschüre.

Welche besonderen Rechte haben Menschen mit Behinderung bei der Arbeit?

Kündigungs-Schutz

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen besonderen Kündigungs-Schutz. Dadurch sollen mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

Das bedeutet aber nicht, dass man Menschen mit Behinderung nicht kündigen kann.

Eine Schwerbehinderung ist, wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr ist.

Bitte beachten Sie:

Es gibt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Sie haben auch den besonderen Kündigungs-Schutz. Eine Gleichstellung können Personen beantragen, wenn ihr Grad der Behinderung mindestens 30 ist.

Was muss man bei einer Kündigung beachten?

Der Betrieb braucht die Zustimmung vom Integrations-Amt. Dafür muss er vorher einen Antrag stellen. Das Integrations-Amt prüft dann, ob die Behinderung der Grund für die Kündigung ist.

Wenn der Grund für die Kündigung **nichts mit der** Behinderung zu tun hat, gibt das Integrations-Amt seine Zustimmung. Eine Kündigung **ohne die Zustimmung** vom Integrations-Amt ist **nicht gültig**.

Die Integrations-Ämter haben im Jahr 2015 bei den meisten Anträgen auf Kündigung zugestimmt.

Ab wann gilt der besondere Kündigungs-Schutz?

Der besondere Kündigungs-Schutz gilt erst,
wenn die Person mindestens 6 Monate gearbeitet hat.

Außerdem muss es nachgewiesen sein,
dass die Person eine Schwerbehinderung hat.

Oder wenn die Person mindestens 3 Wochen vor der Kündigung
einen Antrag auf Schwerbehinderung gestellt hat.

Wann gilt der besondere Kündigungs-Schutz nicht?

- Wenn die Person mit Behinderung **selbst kündigt**.
- Wenn der Betrieb und die Person mit Behinderung
sich **einig sind**,
dass sie die Beschäftigung beenden wollen.
- Wenn der Arbeits-Vertrag
nur für eine **bestimmte Zeit** geschlossen worden ist
und diese Zeit vorbei ist.

Sonder-Urlaub

für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung
bekommen **zusätzlichen Urlaub**.

Zusätzlich zum normalen Urlaub
bekommen diese Menschen meistens **5 Tage Sonder-Urlaub**.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
bekommen keinen Sonder-Urlaub.

Mehr-Arbeit

Schwerbehinderte Menschen sollen vor unnötig großen Belastungen geschützt werden. Deshalb können sie sich von **Mehr-Arbeit freistellen** lassen. Mehr-Arbeit ist die Arbeit, die länger dauert, als die gesetzliche Arbeits-Zeit.

Wo können Sie sich informieren?

Auf diesen Internetseiten oder Broschüren können Sie sich noch weiter informieren:

www.einfach-teilhabe.de

Das ist eine Internetseite vom **Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales**. Auf dieser Seite gibt es Informationen für:

- Menschen mit Behinderung
- Angehörige
- Betriebe
- Ämter und Behörden

Die Seite beschreibt auch, welche Leistungen Betriebe bekommen können, wenn sie eine Person mit Behinderung ausbilden oder einstellen.

www.talentplus.de

Das ist eine Internetseite
mit vielen **praktischen Informationen**
für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.
Hier können Sie sich informieren:

- Über Hilfs-Angebote
- Sie finden hier Kontakt-Personen
- Und Sie bekommen wichtige Grund-Informationen

www.hwk-ulm.de/inklusion

Hier finden Sie die **Broschüre zur Inklusion**
auch in leicht verständlicher Sprache.

www.kvjs.de

KVJS ist das kurze Wort für:

Kommunal-Verband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg.

Die Mitglieder vom KVJS sind
die Stadtkreise und Landkreise in Baden-Württemberg.
Der KVJS unterstützt die Stadtkreise und Landkreise
bei der Arbeit für:

- Kinder und Jugendliche,
- Menschen mit Behinderung,
- alte Menschen.

Auf dieser Internetseite
bekommen Sie ausführliche Informationen
über die Ausbildung und die Beschäftigung
von Menschen mit Behinderung.

Sie können die Informationen
auf Ihren Computer herunterladen.

Oder Sie können Broschüren zu dem Thema bestellen.

www.integrationsaemter/publikationen

Hier finden Sie viele **Informationen zum Thema Behinderung**.

Sie können die Informationen bestellen.

Manche Informationen können Sie auf Ihren Computer herunterladen.

Zum Beispiel:

- die Broschüre **ZB-Info**.
Hier bekommen Sie einen Überblick
welche Leistungen es gibt
zum Thema: Menschen mit Behinderung im Beruf.
- oder es gibt die Broschüre
ZB-Baden-Württemberg.
Dort gibt es neue Nachrichten
vom KVJS.
- Sie finden hier auch das Buch:
ABC – Behinderung und Beruf.
In diesem Buch bekommen Sie Informationen
für die Arbeit im Betrieb.

www.inklusion-gelingt.de

Hier gibt es Informationen für Menschen mit Behinderung
und für Betriebe zu der Aktion **Inklusion gelingt**.

www.rehadat.de

Das ist eine Seite vom **Institut der deutschen Wirtschaft**.

Sie informiert ausführlich
über verschiedene Punkte.

Dabei geht es um die berufliche Bildung
von Menschen mit Behinderung.

Und es geht um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

www.arbeitsagentur.de

Hier gibt es verschiedene Veröffentlichungen von der **Agentur für Arbeit**.

Zum Beispiel die Broschüre:

Was? Wie viel? Wer?

Hier können Sie sich informieren, welche Förder-Möglichkeiten es gibt.

www.bibb.de

bibb ist die Abkürzung für:

Bundes-Institut für berufliche Bildung.

Hier finden Sie verschiedene Veröffentlichungen.

Zum Beispiel:

- Nachteils-Ausgleich für behinderte Jugendliche
- Handbuch für die Ausbildungs-Praxis und für die Prüfungs-Praxis

Adressen

Job-Center:

- Job-Center **Aalen**
Telefon: 073 61 98 00
E-Mail: Jobcenter-Ostalbkreis@jobcenter-ge.de

- Job-Center **Alb-Donau-Kreis**
Telefon: 07 31 40 01 80
E-Mail: Jobcenter-alb-donau@jobcenter-ge.de

- Job-Center **Biberach**
Telefon: 073 51 52 65 00
E-Mail: bildung-teilhabe@biberach.de

- Job-Center **Friedrichshafen**
Telefon: 075 41 20 40
E-Mail: Jobcenter@bodenseekreis.de

- Job-Center **Heidenheim**
Telefon: 073 21 34 50
E-Mail: Jobcenter-Heidenheim@jobcenter-ge.de

- Job-Center **Ulm**
Telefon: 07 31 40 98 60
E-Mail: Jobcenter-Ulm@jobcenter-ge.de

Agentur für Arbeit

- Agentur für Arbeit **Aalen**

Telefon: 073 61 57 56 75

E-Mail: Aalen.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Agentur für Arbeit **Heidenheim**

Telefon: 073 21 32 90

E-Mail: Heidenheim.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Agentur für Arbeit **Ulm**

Telefon: 07 31 16 00

E-Mail: Ulm.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Agentur für Arbeit **Ravensburg**

Telefon: 07 51 80 50

E-Mail: Konstanz-Ravensburg.261-Reha@arbeitsagentur.de

Integrations-Fachdienste

- Integrations-Fachdienst **Ostalb-Aalen**

Ziegelstraße 27

73 431 Aalen

Telefon: 073 61 62 95 7

- Integrations-Fachdienst

- **Ulm, Alb-Donau, Heidenheim**

- Keltergasse 5

- 89 073 Ulm

- Telefon: 07 31 88 01 71 0

- Integrations-Fachdienst **Biberach**

Sennhofgasse 7

88 400 Biberach

Telefon: 073 51 18 82 89 0

- Integrations-Fachdienst

- **Ravensburg mit Bodensee-Kreis**

- Schubertstraße 1

- 88 214 Ravensburg

- Telefon: 07 51 36 63 00

Erklärungen von wichtigen Begriffen:

Was bedeutet eigentlich:

Ausgleichs-Abgabe

In Deutschland soll es mehr Arbeits-Plätze für Menschen mit Behinderung geben. Dafür gibt es wichtige Gesetze und Regeln.

Zum Beispiel die Ausgleichs-Abgabe.

Für die Ausgleichs-Abgabe gelten diese Regeln:
In einer Firma arbeiten zum Beispiel 20 Arbeitnehmer.
Dann muss mindestens 1 Arbeitnehmer eine Person mit Behinderung sein.

Wenn die Firma keine Person mit einer Schwerbehinderung einstellt, muss sie jeden Monat eine Strafe bezahlen.
Das ist die Ausgleichs-Abgabe.

Höhe der Ausgleichs-Abgabe

Die Ausgleichs-Abgabe ist zwischen 125 Euro und 320 Euro.

Sonder-Regelungen für Klein-Betriebe

Für kleine Betriebe gelten Sonder-Regelungen:
Wenn ein Betrieb zwischen 20 und 40 Arbeits-Plätzen hat, muss er **1 Person** mit Behinderung einstellen.
Wenn der Betrieb zwischen 40 und 60 Arbeits-Plätzen hat, muss er **2 Menschen** mit Behinderung einstellen.

Wenn ein Betrieb weniger als 20 Arbeits-Plätze hat muss er keine Ausgleichs-Abgabe zahlen.

Ausgleichs-Fonds

Ausgleichs-Fonds ist eine Abkürzung.

Eigentlich heißt der ganze Begriff:

Ausgleich-Fonds für über-regionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeits-Leben.

Fonds ist der Fachbegriff für einen Geldvorrat.

Der Ausgleich-Fonds ist so etwas wie ein Konto für Geld.

Das Geld stammt von den Ausgleichs-Abgaben von Betrieben.

Das Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales verwaltet den Ausgleichs-Fonds.

Behinderung

Von Behinderung spricht man,

wenn sich der Zustand von einer Person

länger als 6 Monate

vom typischen Zustand gleich alter Menschen unterscheidet.

Mit Zustand sind gemeint:

- die körperlichen Leistungen,
- die geistigen Fähigkeiten,
- die seelische Gesundheit.

Dadurch können Menschen mit Behinderung

nicht ohne Einschränkung

am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Diese Beschreibung steht im

2. Paragraf vom 9. Sozial-Gesetz-Buch.

Bildungs-Träger

Ein Bildungs-Träger

darf verschiedene Angebote oder Kurse
in der Erwachsenen-Bildung anbieten.

Durch die Angebote oder Kurse

können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer **weiterbilden**.

Feststellung Grad der Behinderung

Der Grad der Behinderung hat nichts mit dem Beruf zu tun.

Man kann am Grad der Behinderung nicht erkennen,
wie leistungsfähig eine Person ist.

Der Grad der Behinderung

wird vom Versorgungs-Amt festgestellt.

Gleichstellung

mit Menschen mit Schwerbehinderung

Manche Menschen haben einen kleinen Grad der Behinderung.

Sie brauchen aber vielleicht auch besondere Hilfen.

Dann können diese Menschen einen Antrag stellen.

Damit können sie die gleichen Hilfen bekommen,
wie schwerbehinderte Menschen.

Sie haben dann die gleichen Rechte

wie schwerbehinderte Menschen.

Man sagt auch:

Sie sind schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

Den Antrag für die Gleichstellung

kann man bei der Agentur für Arbeit stellen.

Wichtig:

Der Grad der Behinderung muss mindestens 30 sein.

Handreichung

Eine Handreichung besteht aus vielen Informationen.
Die Informationen sind wichtig,
damit man sich bei einem Thema gut auskennt.
In einer Handreichung stehen auch praktische Tipps.
Mit einer Handreichung bekommt man
Unterstützung oder Hilfestellung bei einer Arbeit.

Handwerks-Kammer

Eine Handwerks-Kammer kümmert sich für Ihre Mitglieds-Betriebe
um alle wichtigen Themen.
In der Handwerks-Kammer sind
alle Handwerks-Betriebe in einer Region zusammen-geschlossen.

Mit Handwerk sind alle Betriebe und Berufe gemeint,
in denen man handwerkliche Produkte herstellt oder verkauft.
Zum Beispiel Bäckereien.
Die Handwerks-Kammer
ist zum Beispiel auch zuständig
für die Berufs-Ausbildungen im Handwerk.

Inklusion

Inklusion heißt Einbeziehen.
Damit ist gemeint,
dass Menschen mit Behinderung
genauso in der Gesellschaft leben können,
wie Menschen ohne Behinderung.
Alle Menschen in unserer Gesellschaft
müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.

Integrations-Fachdienst

Integrations-Fachdienste beraten und helfen bei beruflichen Themen.

Integrations-Fachdienste beraten **behinderte Menschen**

- wenn sie eine Arbeit suchen.
- wenn sie eine Ausbildung suchen.
- wenn sie neue Arbeitsabläufe lernen müssen.
- wenn sie Probleme am Arbeits-Platz haben.

Integrations-Fachdienste beraten auch

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von behinderten Menschen.

Zum Beispiel:

- wenn ein Betrieb eine Person mit Behinderung einstellen möchte.
- wie die Zusammenarbeit am besten klappt.
- welche finanzielle Unterstützung ein Betrieb bekommen kann.

Schwerbehinderung

Menschen können verschiedene Behinderungen haben.

Zum Beispiel:

- Körper-Behinderungen
- Seh-Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Geistige Behinderungen

Die Behinderungen können unterschiedlich schwer sein.

Wie schwer die Behinderung von einer Person ist wird mit einem Gutachten festgestellt.

Das Gutachten bestimmt den Grad der Behinderung.

Das ist eine Zahl zwischen 20 und 100.

Die Zahl bedeutet:

So schwer ist die Behinderung von einer Person.

Wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr ist, dann ist die Person schwerbehindert.

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben ein Recht auf besondere Hilfen.

Zum Beispiel haben sie besondere Rechte im Arbeits-Leben.

Schwerbehindert bedeutet nicht automatisch, dass diese Person weniger leisten kann.

Was ist der Unterschied?

Agentur für Arbeit und Job-Center

Die **Agentur für Arbeit** ist für verschiedene Bereiche zuständig.

- Sie vermittelt Personen in Arbeits-Stellen oder in Ausbildungs-Stellen.
- Sie berät Personen, welche Berufe geeignet für sie sind.
- Sie berät Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Sie fördert durch Geld, wenn sich Personen weiterbilden.
- Sie unterstützt es, dass Menschen mit Behinderung eine Ausbildung oder einen Beruf machen können.

Die Agentur für Arbeit ist auch zuständig für das Arbeitslosen-Geld 1.

Das Arbeitslosen-Geld 1 bekommen Menschen, die schon längere Zeit gearbeitet haben.

Von ihrem Lohn haben diese Personen

Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung bezahlt.

Wenn sie dann arbeitslos werden,

bekommen sie ungefähr 1 Jahr lang Arbeitslosen-Geld 1.

Die **Job-Center** sind zuständig für Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosen-Geld 1 haben.

Zum Beispiel

- weil sie schon länger als 1 Jahr arbeitslos sind
- oder weil sie noch nie Geld in die Arbeitslosen-Versicherung einbezahlt haben.

Behinderung und Schwerbehinderung

Von **Behinderung** spricht man,
wenn sich der Zustand von einer Person
länger als 6 Monate
vom typischen Zustand gleich alter Menschen unterscheidet.
Mit Zustand sind gemeint:

- die körperlichen Leistungen,
- die geistigen Fähigkeiten,
- die seelische Gesundheit.

Dadurch können Menschen mit Behinderung
nicht ohne Einschränkung
am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Die Einschränkungen können ganz unterschiedlich sein.
Am Grad der Behinderung kann man sehen,
wie stark die Einschränkungen einer Person sind.

Schwerbehinderung bedeutet,
dass der Grad der Behinderung mindestens 50 ist.

Wenn man von Menschen mit Behinderung spricht,
meint man meistens Menschen mit einer Schwerbehinderung.



Leicht Lesen

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.

Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in 3 Verständlichkeits-Stufen.

B1: leicht verständlich

A2: noch leichter verständlich

A1: am leichtesten verständlich

capito Bodensee hat den Text
in leicht verständlicher Sprache geschrieben.
Stand: 9. November 2016